



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tollet vom 14. Dezember 2023 mit der der

ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE

ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2021, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Tollet erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2021.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche,
sowie für Dauercamper: 50 % der
Freizeitwohnungspauschale
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche: 50 % der
Freizeitwohnungspauschale

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Gisela Mayr